

Bundesrat

Drucksache 909/94

05.10.94 67 Seiten

EU - In - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die
Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol)

Ratsdok. 8074/1/94

909/94

KEP-AE-Nr.: 942860

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 08. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Auf Verlangen Baden-Württembergs vom 05. Oktober 1994 erscheint die Vorlage gemäß § 45a GO BR als Drucksache.

RECHTSAKT DES RATES

vom

**über die Ausarbeitung des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel K.1 Nummer 9,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verwirklichung der Ziele der Union die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts als Frage von gemeinsamem Interesse betrachten -

beschließt, daß das im ANHANG wiedergegebene Übereinkommen ausgearbeitet wird, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wird;

empfiehlt das Übereinkommen den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ÜBEREINKOMMEN**über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol)**

I n h a l t

Titel I	Errichtung und Aufgabenbeschreibung	
Artikel 1	Errichtung	9
Artikel 2	Zielsetzung	9
Artikel 3	Aufgaben	11
Artikel 4	Nationale <u>Stellen</u>	12
Artikel 5	Verbindungsbeamte	14
Artikel 5a	Automatisiert geführte Sammlung von Informationsbeständen	15
Titel II	Informationssystem	
Artikel 6	Errichtung des Informationssystems	16
Artikel 7	Inhalt des Informationssystems	17
Artikel 8	Zugriffsberechtigung auf das Informationssystem	18
Artikel 9	(-)	19

Titel III	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Analyse und Auswertung	
Artikel 10	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten	20
Artikel 10a	Indexsystem	22
Artikel 11	Errichtungsanordnung	23
Titel IV	Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung	
Artikel 12	Unterrichtungspflicht	24
Artikel 13	Datenschutzstandard	24
Artikel 14	Datenschutzrechtliche Verantwortung	26
Artikel 14a	Protokollierungsregelung	27
Artikel 15	Verwendungsregelung	27
Artikel 16	Datenübermittlung an Dritte	28
Artikel 17	Auskunftsrecht	30
Artikel 18	Berichtigung und Löschung in Dateien	32
Artikel 19	Speicherungs- und Löschungsfristen für Dateien	33
Artikel 20	Berichtigung und Aufbewahrung von Daten in Akten	34
Artikel 21	Nationale Kontrollinstanz	35
Artikel 22	Gemeinsame Kontrollinstanz	36
Artikel 23	Datensicherheit	38

Titel V Rechtsstatus, Organisation und Finanzbestimmungen

Artikel 24	Rechtsfähigkeit	40
Artikel 24a	Organe von Europol	41
Artikel 25	Verwaltungsrat ⁴⁴	41
Artikel 26	Direktor	44
Artikel 27	Personal	46
Artikel 28	Geheimhaltung	47
Artikel 29	Verschwiegenheitspflicht	48
Artikel 30	Arbeitssprachen	50
Artikel 31	Parlamentarische Kontrolle	50
Artikel 32	Haushalt	50
Artikel 33	Rechnungsprüfung	53
Artikel 34	Sitzabkommen	54

Titel VI Haftung und Rechtsschutz

Artikel 35	Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung	55
Artikel 36	Sonstige Haftung	56
Artikel 37	Gerichtsstand	57
Artikel 38	Vorrechte und Befreiungen	58

Titel VII Schlußbestimmungen

Artikel 39	Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zu Staaten außerhalb der Europäischen Union	59
Artikel 40	Änderung des Übereinkommens	60
Artikel 41	Vorbehalte	60
Artikel 42	Inkrafttreten des Übereinkommens	61
Artikel 42a	Geltungsbereich des Übereinkommens	63
Artikel 43	Beitritt zum Übereinkommen	64
Anhang	Liste der weiteren Kriminalitätsfelder	65

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind -

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates vom . . .

IN DEM BEWUSSTSEIN der dringenden Probleme, die sich aus [dem Terrorismus,] dem illegalen Drogenhandel und sonstigen schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität ergeben,

IM HINBLICK DARAUF, daß Fortschritte bei der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich sind, insbesondere durch eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

IN DER ERWÄGUNG, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter zu verbessern,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß in dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 die Schaffung eines Europäischen Polizeiamts (Europol) vereinbart worden ist,

IN KENNTNIS der Entscheidung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, nach der Europol in den Niederlanden eingerichtet wird und seinen Sitz in Den Haag erhält,

EINGEDENK der gemeinsamen Zielsetzung, eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich [des Terrorismus,] des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität durch einen ständigen, vertrauensvollen und intensiven Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten herbeizuführen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dem Schutz der Rechte des Einzelnen, insbesondere dem Schutz seiner personenbezogenen Daten, auch im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muß,

IN DER ERWÄGUNG, daß im Hinblick auf die Sammlung, Auswertung und Weitergabe sensibler polizeilicher Informationen der politischen und gerichtlichen Kontrolle von Europol große Bedeutung zukommt -

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Titel I

Errichtung und Aufgabenbeschreibung

Artikel 1

Errichtung

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichten mit diesem Übereinkommen ein Europäisches Polizeiamt, nachstehend Europol genannt.

(2) Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer nationalen Stelle verbunden, die nach Artikel 4 eingerichtet oder bezeichnet wird.

Artikel 2

Zielsetzung

(1) Europol hat das Ziel, im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach Artikel K.1 Nr. 9 des Vertrages über die Europäische Union durch die in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung [des Terrorismus,] des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen (-) zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen (-) ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.

(2) Um die in Absatz 1 genannte Zielsetzung schrittweise zu erreichen, wird Europol zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, der Nuklearkriminalität, des illegalen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen und des illegalen Technologietransfers, des Menschenhandels und der illegalen Einschleusung, der Ausbeutung der Prostitution, des Raubes und der Erpressung (insbesondere Schutzgelderpressung), der Umweltkriminalität, der Kraftfahrzeugkriminalität (insbesondere Verschiebung in andere Staaten sowie Diebstahl von Transportgütern) und des illegalen Handels mit Kunstgegenständen und Antiquitäten (insbesondere im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl und Hehlerei) und der mit diesen Kriminalitätsformen verbundenen illegalen Geldwäschehandlungen tätig. Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union einstimmig beschließen, Europol mit der Befassung mit weiteren der im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Formen der Kriminalität oder spezifischen Ausprägungen dieser Kriminalitätsformen zu beauftragen. Vor seiner Beschlußfassung beauftragt der Rat den Verwaltungsrat, seine Entscheidung vorzubereiten und die haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen für Europol darzustellen.

(4) Illegaler Drogenhandel im Sinne der Absätze 1 und 2 (-) sind die Straftaten, die in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 und den dieses Übereinkommen ändernden oder ersetzenden Bestimmungen aufgeführt sind.

(3) [Zuständige Behörden im Sinne dieses Übereinkommens sind die in den Mitgliedstaaten für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen. Soweit diese Stellen nicht Polizei- oder Justizbehörden sind, übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Verwaltungsrat eine Liste dieser Stellen im Sinne des Satzes 1.] [Zuständige Behörden im Sinne dieses Übereinkommens sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen, die nachrichten- oder geheimdienstliche Aufgaben wahrnehmen, ist nach Maßgabe des Artikels 15 Abs. 3 Satz 2 zulässig.]

Artikel 3

Aufgaben

- (1) Europol hat im Rahmen seiner Zielsetzung nach Artikel 2 vorrangig die Aufgaben,
1. Informationen und Erkenntnisse zu sammeln, zusammenzustellen, zu analysieren und auszuwerten,
 2. über die in Artikel 4 genannten nationalen Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unverzüglich zu unterrichten,
 3. Ermittlungen in den Mitgliedstaaten durch die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die nationalen Stellen zu unterstützen,
 4. eine automatisiert geführte Sammlung von Informationsbeständen zu unterhalten, die nationale und neue Daten enthalten.

(2) Um über die nationalen Stellen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zielsetzung nach Artikel 2 zu verbessern, hat Europol darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

1. die Spezialkenntnisse, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet werden, zu vertiefen und Beratung bei den Ermittlungen anzubieten,
2. strategische Erkenntnisse zu übermitteln, um einen wirksamen und rationellen Einsatz der auf nationaler Ebene für operative Aufgaben vorhandenen Ressourcen zu erleichtern und zu fördern,
3. Gesamtberichte über den Stand der Arbeit (-) auszuarbeiten,
4. die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf folgenden Gebieten zu unterstützen:
 - a) Ausbildung der Bediensteten dieser Behörden,
 - b) Organisation und materielle Ausstattung dieser Behörden,
 - c) Methoden zur Verhütung von Straftaten,
 - d) kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden sowie Ermittlungsmethoden.

Artikel 4

Nationale Stellen

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder bezeichnet eine nationale Stelle, die mit der Wahrnehmung der in diesem Artikel aufgezählten Aufgaben betraut wird.

(2) Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Beziehungen zwischen der nationalen Stelle und den zuständigen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben durch die nationale Stelle zu gewährleisten und insbesondere für den Zugang dieser Stelle zu den entsprechenden nationalen Daten zu sorgen.

(4) Unbeschadet des Artikels K.2 Abs.2 des Vertrages über die Europäische Union ist es Aufgabe der nationalen Stelle,

1. Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse zu liefern, die für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich sind;
2. die Informations-, Erkenntnis- und Beratungsanfragen von Europol zu beantworten und die Informationen und Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten;
3. Informationen und Erkenntnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts für die zuständigen Behörden auszuwerten und an sie weiterzuleiten;
4. an Europol Beratungs-, Informations-, Erkenntnis- und Analyseanfragen zu richten;
5. für die Rechtmäßigkeit der Informationsübermittlung an Europol Sorge zu tragen.

(5) Die Kosten der nationalen Stellen für die Kommunikation mit Europol sind nationale Kosten und werden, mit Ausnahme der Kosten für die Verbindung, Europol nicht zugerechnet.

Artikel 5

Verbindungsbeamte

(1) Jede nationale Stelle entsendet im Einvernehmen mit Europol mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen die Verbindungsbeamten dem nationalen Recht des Entsendestaates.

(6) Artikel 23 gilt entsprechend für die Tätigkeit der Verbindungsbeamten.

(7) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol werden in einem Statut für die Verbindungsbeamten festgelegt, das vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließen ist.

(8) Die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Verbindungsbeamten im Sitzstaat von Europol erforderlichen Vorrechte und Befreiungen werden in einer Vereinbarung festgelegt, die zwischen dem Königreich der Niederlande und den anderen Mitgliedstaaten geschlossen wird.

(9) Europol stellt den Mitgliedstaaten für die Tätigkeit der jeweiligen Verbindungsbeamten die notwendigen Räume im Europol-Gebäude unentgeltlich zur Verfügung. Alle weiteren Kosten der Entsendung der Verbindungsbeamten und ihrer erforderlichen Ausstattung werden von den entsendenden Mitgliedstaaten getragen.

Artikel 5a

Automatisiert geführte Sammlung von Informationsbeständen

Europol unterhält eine automatisiert geführte Sammlung von Informationsbeständen, die aus folgenden Bestandteilen besteht:

1. ein Informationssystem mit beschränktem und genau festgelegtem Inhalt, das einen schnellen Nachweis über die bei den Mitgliedstaaten und Europol vorhandenen Informationen ermöglicht (Artikel 6),
2. kurz-, mittel- und langfristig geführte Arbeits- und Recherchedateien, die zu Zwecken der Analyse errichtet werden und umfassende Informationen enthalten (Artikel 10) und
3. ein Indexsystem, das ausschließlich Stichworte aus den Analysedateien nach Nummer 2 enthält und ausschließlich dazu dient, den Verbindungsbeamten, soweit sie kein unmittelbares Abfragerecht auf die Dateien nach Nummer 2 haben, Hinweise zu geben, ob in diesen Dateien Informationen gespeichert sind, die ihren Mitgliedstaat betreffen (Artikel 10a).

Titel II
Informationssystem

Artikel 6

Errichtung des Informationssystems

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet und unterhält Europol ein automatisiert geführtes Informationssystem. Das Informationssystem besteht aus einer zentralen Datenbank, in die die Mitgliedstaaten und Europol Daten unmittelbar eingeben und aus der sie Daten unmittelbar abrufen können.

(2) Europol ist zuständig

1. für die Einhaltung der Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des Informationssystems und
2. für das ordnungsgemäße Funktionieren des Informationssystems in technischer und betrieblicher Hinsicht. Europol trifft insbesondere alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in den Artikeln 19 und 23 genannten Maßnahmen in bezug auf das Informationssystem ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) In den Mitgliedstaaten ist die nationale Stelle für die Kommunikation mit dem Informationssystem verantwortlich. Sie ist insbesondere für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 23 in bezug auf die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates genutzten Datenverarbeitungsanlagen, die Überprüfung nach Artikel 19 und, soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaates erforderlich, in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zuständig.

Artikel 7

Inhalt des Informationssystems

(1) In dem Informationssystem dürfen ausschließlich die für die Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlichen Daten über

1. Personen, die einer Straftat, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist,
verdächtig sind oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,
2. Personen, die wegen einer Straftat, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist,
richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen, sowie
3. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten
begehen werden, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist,
gespeichert, verändert und genutzt werden.

(2) Die Daten über Personen nach Absatz 1 dürfen nur folgende Angaben umfassen:

1. Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht und,
5. soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
insbesondere unveränderliche körperliche Merkmale.

(3) Neben den Daten nach Absatz 2 und der eingebenden Stelle dürfen über Personen nach Absatz 1 folgende zusätzliche Angaben in dem Informationssystem gespeichert, verändert und genutzt werden:

1. Delikte, Tatvorwürfe, Tatzeiten und Tatorte,
2. Tatmittel,

3. die aktenführenden Dienststellen und deren Aktenzeichen.

Soweit Europol Daten selbst eingibt, fügt es neben seinem Aktenzeichen zusätzlich einen Hinweis bei, ob die Daten durch Dritte übermittelt wurden oder Ergebnis der eigenen Analysetätigkeit sind.

(4) Wird der Betroffene rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, ist die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der diese Entscheidung betreffenden Daten unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

Artikel 8

Zugriffsberechtigung auf das Informationssystem

(1) Das Recht, unmittelbar Daten in das Informationssystem einzugeben und aus diesem abzurufen, ist (-) den nationalen Stellen, einschließlich der Verbindungsbeamten, und Europol vorbehalten. Der Abruf von Daten ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich ist, und erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der (-) abrufenden Stelle, sofern dieses Übereinkommen keine weitergehenden Bestimmungen enthält. (-)

(2) Nur die Stelle, die die Daten eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat eine Stelle Anhaltspunkte dafür, daß Daten nach Artikel 7 Abs.2 unrichtig sind oder will sie sie ergänzen, teilt sie dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten nach Artikel 7 Abs.3 zu einer Person

gespeichert, kann jede Stelle weitere Daten nach Artikel 7 Abs.3 ergänzend eingeben. Stehen diese in offenbarem Widerspruch zueinander, stimmen sich die betroffenen Stellen untereinander ab. Beabsichtigt eine Stelle, die von ihr eingegebenen personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Abs.2 insgesamt zu löschen und sind zu dieser Person Daten nach Artikel 7 Abs.3 anderer Stellen gespeichert, geht die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 14 Abs.1 und das Recht zur Änderung, Ergänzung, Berichtigung und Löschung hinsichtlich dieser Daten nach Artikel 7 Abs.2 auf die Stelle über, die als nächste Daten nach Artikel 7 Abs.3 zu dieser Person eingegeben hat.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs, der Eingabe und der Veränderung im Informationssystem trägt die abrufende, eingebende oder verändernde Stelle; diese Stelle muß feststellbar sein. Die Übermittlung der Informationen zwischen den nationalen Stellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richtet sich nach dem nationalen Recht.

[(4) Es ist nach Auffassung der deutschen Delegation eine Bestimmung aufzunehmen, die den bundesstaatlichen Besonderheiten Deutschlands Rechnung trägt.]

Artikel 9

(-)

Titel III

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Analyse und Auswertung

Artikel 10

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Europol kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Abs.1 Nr.1 in sonstigen Dateien außer den in Artikel 7 Absatz 2 und 3 bezeichneten Daten weitere personenbezogene Daten über die in Artikel 7 Abs.1 genannten Personen speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß Strafverfahren gegen diese Personen zu führen sind; Artikel 7 Abs.4 gilt entsprechend.

Außerdem kann Europol in diesen Dateien personenbezogene Daten über

1. Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden können,
3. Kontakt- und Begleitpersonen sowie
4. Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen

speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, erforderlich ist. Der Rat bestimmt im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union nach Anhörung des Verwaltungsrates einstimmig durch Dateiordnung das Nähere, insbesondere über die Art der Daten, die gespeichert werden.

(2) Das Recht, Daten in Dateien nach Absatz 1 einzugeben und aus diesen abzurufen, ist Europol vorbehalten. Soweit der entsendende Mitgliedstaat von den Daten betroffen und dies für die Erfüllung der Aufgaben des Verbindungsbeamten nach Artikel 5 Abs. 3 erforderlich ist, hat der Verbindungsbeamte das Recht, Daten aus Dateien nach Absatz 1 abzurufen. Ein Mitgliedstaat ist von Daten in Dateien nach Absatz 1 betroffen, wenn diese Daten von ihm an Europol übermittelt wurden. Die Einzelheiten eines Abrufs, insbesondere Voraussetzungen und Umfang der Abrufberechtigung, sind in der jeweiligen Errichtungsanordnung gemäß Artikel 11 festzulegen.

(3) Auf Ersuchen von Europol oder auf eigene Initiative übermitteln die nationalen Stellen alle Informationen an Europol, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nur, soweit sie auch nach dem jeweiligen nationalen Recht zu Zwecken der Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten verarbeitet werden dürfen.

(4) Bestehen Anhaltspunkte, daß über die Informationen nach Absatz 3 hinaus weitere Erkenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich sind, kann Europol Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationale Organisationen, sonstige Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation um Übermittlung entsprechender Informationen ersuchen. Der Rat stellt hierfür im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union nach Anhörung des Verwaltungsrates einstimmig Regeln auf.

(5) Soweit Europol in anderen Übereinkommen das Recht zum Abruf im automatisierten Verfahren aus anderen Informationssystemen eingeräumt wird, kann Europol auf diesem Wege personenbezogene Daten abrufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

Artikel 10a

Indexsystem

(1) Über die in den Dateien nach Artikel 10 Abs. 1 gespeicherten Daten wird von Europol ein Indexsystem erstellt, das ausschließlich Stichworte enthält, die lediglich Aussagen darüber zulassen, ob und wo zu dem angefragten Stichwort Informationen vorhanden sind.

(2) Neben Europol darf das Indexsystem auch durch die Verbindungsbeamten abgerufen werden, um anhand der abgerufenen Daten festzustellen, ob in den Dateien nach Artikel 10 Abs. 1 Daten gespeichert sind, die den entsendenden Mitgliedstaat betreffen. Die Zugriffsmöglichkeit des Verbindungsbeamten ist so auszugestalten, daß Verknüpfungen und weitergehende Rückschlüsse auf den Inhalt der Dateien, die über Satz 1 hinausgehen, ausgeschlossen sind.

Artikel 11**Errichtungsanordnung**

(1) Europol hat für jede bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

Die Festlegung der Einzelheiten eines Abrufs durch Verbindungsbeamte nach Artikel 10 Abs. 2 bedarf der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 22 ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, kann der Direktor eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

Titel IV

Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung

Artikel 12

Unterrichtungspflicht

Europol unterrichtet die nationalen Stellen und auf deren Wunsch deren Verbindungsbeamten, von sich aus oder auf Ersuchen unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist. Informationen und Erkenntnisse über andere Straftaten von erheblicher Bedeutung, die Europol bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, dürfen ebenfalls übermittelt werden.

Artikel 13

Datenschutzstandard

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

(2) Die in diesem Übereinkommen vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten darf erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaates die nach Absatz 1 und Artikel 17 Abs.8 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

(3)* Europol beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 und der Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

* Es bedarf noch der abschließenden Prüfung, ob die Vorschrift entfallen kann, sofern alle Grundsätze der Konvention 1981 und der Polizeiempfehlung in der Konvention selbst abgedeckt sind, oder ob es zusätzlicher Regelungen in der Konvention oder der Dateiordnung bedarf.

Artikel 14

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei Europol gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, der Übermittlung an Europol, und der Eingabe sowie für die Richtigkeit und Aktualität der Daten und die Prüfung der Speicherungsfristen, obliegt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens, dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben oder sonst übermittelt hat.

(2) Die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 1 für Daten, die durch Dritte an Europol übermittelt wurden, obliegt Europol. Darüber hinaus obliegt Europol, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens, für Daten nach Absatz 1 und nach Satz 1 die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten, die von Europol in Dateien nach den Artikeln 7 und 10 eingegeben wurden.

(3) Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle muß feststellbar sein.

Artikel 14a

Protokollierungsregelung

Europol protokolliert durchschnittlich mindestens jeden zehnten Abruf von personenbezogenen Daten zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe. Die Protokolldaten dürfen nur zu dem genannten Zweck von Europol und den in Artikeln 21 und 22 genannten Kontrollinstanzen verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

Artikel 15

Verwendungsregelung

(1) Die Verwendung der aus dem Informationssystem, dem Indexsystem oder den sonstigen Dateien abgerufenen oder durch Europol übermittelten personenbezogenen Daten erfolgt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der Stelle, die diese Daten verwendet.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Daten nach Absatz 1 nur zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung verwenden. Abweichend hiervon können die Mitgliedstaaten die Daten mit vorheriger Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, zu den von ihr festgesetzten Bedingungen für andere Zwecke verwenden. Europol darf die Daten nach Absatz 1 nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 verwenden. Teilt der übermittelnde Mitgliedstaat bei einzelnen Daten besondere Verwendungsbeschränkungen mit, denen diese Daten in diesem Mitgliedstaat unterliegen, sind diese auch vom Verwender zu beachten.

(3) Daten nach Absatz 1 dürfen in jedem Mitgliedstaat nur von den zuständigen Behörden verwendet werden. Eine Verwendung durch andere Behörden der Mitgliedstaaten darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stelle erfolgen, die die Daten übermittelt hat.

Artikel 16

Datenübermittlung an Dritte (-)

(1) Europol kann bei ihm gespeicherte personenbezogene Daten an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationale Organisationen und sonstige Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union, die mit Aufgaben der Verhütung und der Bekämpfung von Straftaten befaßt sind, sowie an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation übermitteln, wenn

1. dies zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, erforderlich ist und
2. dort ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(2) Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus, das Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationale Organisationen, sonstige Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation nach Absatz 1 bieten, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten eine Rolle spielen, insbesondere werden

1. die Art der Daten,
2. die Zweckbestimmung,
3. die Dauer der geplanten Verarbeitung sowie
4. die in dem betreffenden Staat oder die für internationale Organisationen, sonstige Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation geltenden allgemeinen oder speziellen Bestimmungen berücksichtigt.

(3) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Umstände einstimmig allgemeine Regeln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationale Organisationen, sonstige Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation nach Absatz 1 fest. Der Verwaltungsrat bereitet die Entscheidung des Rates vor und hört die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 22 an.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt Europol. Europol hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für die Übermittlung der erforderlichen Personendaten im Rahmen einer Anfrage.

(5) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 1

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates liegenden Aufgaben gefährdet,
2. die öffentliche Sicherheit und Ordnung eines Mitgliedstaates gefährdet oder sonst dessen Wohl Nachteile bereitet werden könnten oder
3. wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung des die Daten übermittelnden Mitgliedstaates widersprochen würde,

holt Europol vor der Übermittlung die Zustimmung des entsprechenden Mitgliedstaates ein. Ein Mitgliedstaat kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bestimmte, von ihm übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, daß vor einer Übermittlung nach Absatz 1 dessen Zustimmung einzuholen ist.

(6) Sofern die Übermittlung nach Absatz 1 geheimhaltungsbedürftige Informationen (Verschlußsachen) betrifft, ist sie nur zulässig, soweit ein Geheimschutzabkommen zwischen Europol und dem Empfänger besteht.

Artikel 17

Auskunftsrecht

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag durch Europol Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person bei Europol gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft oder den Empfänger dieser Daten beziehen, und
 2. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Der Antrag kann auch bei den nationalen Stellen eingereicht werden, die diesen an Europol weiterleiten.

- (2) Über das Auskunftersuchen ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei Europol oder einer nationalen Stelle zu entscheiden.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol gefährden würde,
 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eines Mitgliedstaates gefährden oder sonst dessen Wohl Nachteile bereiten würde oder
 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,
- und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(5) Wurden die Daten durch einen Mitgliedstaat übermittelt, darf Europol Auskunft nur erteilen, wenn dem betreffenden Mitgliedstaat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 22 wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen der gemeinsamen Kontrollinstanz zu erteilen. Die Mitteilung der gemeinsamen Kontrollinstanz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand von Europol zulassen, sofern Europol nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. In den Fällen des Absatzes 5 ist dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(9) Jeder Mitgliedstaat schafft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht Regelungen über die Auskunftserteilung an den Betroffenen hinsichtlich der an Europol übermittelten Daten. Europol weist die um Auskunft ersuchenden Personen in allgemeiner Form auf diese Regelungen hin.

Artikel 18

Berichtigung und Löschung in Dateien

(1) Erweist sich, daß bei Europol gespeicherte Daten unrichtig sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, hat Europol diese Daten zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Mitgliedstaat die Daten übermittelt, darf Europol die Daten nur im Benehmen mit diesem Mitgliedstaat berichtigen oder löschen. Wurden die Daten unmittelbar durch einen Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegeben, stellen Europol und der eingebende Mitgliedstaat Einvernehmen über die Berichtigung oder Löschung her; der eingebende Mitgliedstaat vollzieht die Berichtigung oder Löschung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 hat der Betroffene gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung oder Löschung.

(3) Erweist sich, daß durch Europol oder einen Mitgliedstaat unrichtige oder zu löschende Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Artikel 19

Speicherungs- und Löschungsfristen für Dateien

(1) Daten in Dateien sind nur so lange bei Europol zu speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Die Überprüfung der im Informationssystem gespeicherten Daten und deren Löschung erfolgt durch die eingebende Stelle. Die Überprüfung der in den sonstigen Dateien bei Europol gespeicherten Daten und deren Löschung wird durch Europol vorgenommen. Europol weist die Mitgliedstaaten mit einem Vorlauf von drei Monaten automatisch auf den Ablauf ihrer Speicherungsprüffristen hin.

(2) Bei der Überprüfung können sich die in Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Stellen für eine Fortsetzung der Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol weiterhin erforderlich ist. Wird über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, werden diese automatisch gelöscht.

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag neu zu laufen, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Speicherung von Daten zu dieser Person führt. Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung ist jährlich zu überprüfen, die Überprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Löscht ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Dateien an Europol übermittelte Daten, die in den sonstigen Dateien bei Europol gespeichert sind, teilt er dies Europol mit. Europol löscht in diesem Fall die Daten, es sei denn, an diesen besteht ein weitergehendes Interesse von Europol, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der übermittelnde Mitgliedstaat besitzt. Europol teilt eine Fortdauer der Speicherung dieser Daten dem entsprechenden Mitgliedstaat mit.

(5) Die Löschung unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Artikel 20

Berichtigung und Aufbewahrung von Daten in Akten

(1) Erweist sich, daß Daten in Akten von Europol zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder ihre Aufnahme im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, ist in der Akte zu vermerken, daß diese Daten nicht mehr genutzt werden dürfen. Die gesamte Akte ist zu vernichten, wenn sich erweist, daß sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben von Europol nicht mehr erforderlich ist oder der gesamte Akteninhalt im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(2) Erweist sich, daß Daten in Akten von Europol unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 hat der Betroffene gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung, Aktenvernichtung oder Aufnahme eines Vermerks. Artikel 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 21

Nationale Kontrollinstanz

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs von Daten (-) und der sonstigen Übermittlung personenbezogener Daten an Europol durch den jeweiligen Mitgliedstaat unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte des Betroffenen verletzt werden. Die Kontrollinstanz hat hierfür Zugriff auf den Bestand des Informationssystems. Die nationale Kontrollinstanz überwacht insoweit auch die Tätigkeit der Verbindungsbeamten, einschließlich des Abrufs von Daten aus Dateien nach den Artikeln 10 Abs. 1 und 10a. Die nationalen Kontrollinstanzen haben zu diesem Zweck Zugang zu den Büros und den Unterlagen der jeweiligen Verbindungsbeamten sowie im Rahmen von deren Zugriffsberechtigung zu den Dateien nach den Artikeln 10 und 10a.

(2) Jeder hat das Recht, die nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit der Eingabe in das Informationssystem und der sonstigen Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an Europol sowie des Abrufs von Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, an dessen nationale Kontrollinstanz das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Die nationale Kontrollinstanz weist die ersuchende Person in allgemeiner Form auf das Recht hin, weitere Kontrollinstanzen anzurufen.

Artikel 22

Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe dieses Übereinkommens, die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Verarbeitung und Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte des Betroffenen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert sie auch die Tätigkeit der Verbindungsbeamten, soweit diese Daten aus Dateien nach den Artikeln 10 Abs. 1 und 10a abrufen. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus je höchstens zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen zusammen. Jeder Mitgliedstaat hat bei Abstimmungen eine Stimme.

(2) Europol ist verpflichtet, die gemeinsame Kontrollinstanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten, und
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung von Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten unabhängig vorgenommenen Kontrollen oder mit der Ausübung des Auskunftsrechts sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen.

(4) Jeder hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit der Erhebung durch Europol und der Verarbeitung und Nutzung seiner bei Europol vorhandenen personenbezogenen Daten zu überprüfen.

(5) Wurden zu überprüfende Daten von einem Mitgliedstaat übermittelt, erfolgt die Kontrolle soweit erforderlich in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz dieses Mitgliedstaates.

(6) Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Direktor von Europol mit. Damit kann sie Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verbinden.

(7) Stellt die gemeinsame Kontrollinstanz Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, beanstandet sie dies gegenüber dem Direktor von Europol und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist auf. Der Direktor unterrichtet hierüber den Verwaltungsrat. Die gemeinsame Kontrollinstanz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(8) Die gemeinsame Kontrollinstanz erstellt in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Diese werden im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union dem Rat und den Stellen übermittelt, denen die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln; zuvor erhält der Verwaltungsrat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die dem Bericht beigelegt wird.

(9) Die gemeinsame Kontrollinstanz gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung. Sie errichtet ein Sekretariat zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Dem Sekretariat kann die Befugnis zur Durchführung der Kontrollen übertragen werden.

Artikel 23

Datensicherheit

(1) Europol hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol treffen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung bei Europol Maßnahmen, die geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle) und

8. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).

(3) Jeder Mitgliedstaat und Europol dürfen mit der Datenverarbeitung bei Europol nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

Titel V

Rechtsstatus, Organisation und Finanzbestimmungen

Artikel 24

Rechtsfähigkeit

- (1) Europol besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Europol besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Europol kann insbesondere bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht auftreten.
- (3) Europol ist befugt, mit dem Königreich der Niederlande ein Sitzabkommen und mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationalen Organisationen, sonstigen Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation die nach Artikel 16 Abs. 6 erforderlichen Geheimschutzabkommen sowie, im Rahmen der vom Rat auf der Grundlage dieses Übereinkommens und des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union festgelegten Regeln, Abkommen abzuschließen.

Artikel 24a

Organe von Europol

Die Organe von Europol sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. die gemeinsame Kontrollinstanz,
4. der Finanzkontrolleur,
5. der Finanzausschuß.

Artikel 25

Verwaltungsrat

(1) Europol verfügt über einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat

1. wirkt (-) an der Erweiterung der Zielsetzung von Europol mit (Artikel 2),

1a. verabschiedet das Statut für die Verbindungsbeamten (Artikel 5),

2. wirkt am Erlaß der Dateiordnung mit (Artikel 10),

- 2a. wirkt am Erlaß der Regeln für die Beziehungen von Europol zu Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationalen Organisationen, sonstigen Regierungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation mit (Artikel 10, 16, 39),
3. wirkt am Erlaß von Errichtungsanordnungen mit (Artikel 11),
- 3a. kann zu den Berichten der gemeinsamen Kontrollinstanz Stellungnahmen abgeben (Artikel 22),
4. wirkt an der Ernennung und Entlassung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren mit (Artikel 26),
5. überwacht die ordnungsgemäße Amtsführung des Direktors (Artikel 6, 26),
6. wirkt am Erlaß des Personalstatuts mit (Artikel 27),
7. wirkt an der Ausarbeitung von Geheimschutzabkommen und am Erlaß von Geheimschutzbestimmungen mit (Artikel 16, 28),
8. wirkt an der Erstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, an der Rechnungsprüfung und an der Entlastung des Direktors mit (Artikel 32, 33),
9. verabschiedet den fünfjährigen Finanzplan (Artikel 32),

10. ernennt den Finanzkontrolleur und überwacht dessen Amtsführung (Artikel 32),
 11. wirkt am Erlaß der Finanzordnung mit (Artikel 32),
 12. wirkt an dem Abschluß eines Sitzabkommens mit (Artikel 34),
 13. (-)
 - 13a. wirkt am Abschluß des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen mit (Artikel 38)
 14. wirkt an einer Änderung des Übereinkommens mit (Artikel 40),
 15. ist verantwortlich für weitere Aufgaben, die ihm in Rechtsakten zur Durchführung dieses Übereinkommens oder sonst vom Rat übertragen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen; bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dessen Stimmrecht ausüben.
- (4) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, in Abwesenheit des Kommissionsvertreters zu beraten.

(5) Die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, sich bei den Beratungen des Verwaltungsrates von Fachleuten aus den jeweiligen Mitgliedstaaten begleiten und beraten zu lassen.

(6) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wird von dem Vertreter des Mitgliedstaates geführt, das den Vorsitz im Rat innehat.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung.

(8) Sofern in diesem Übereinkommen oder in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates nichts anderes bestimmt ist, kommen die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des Verwaltungsrates, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(9) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. (-)

(10) Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich einen vom Direktor erstellten allgemeinen Tätigkeitsbericht, der auch einen Ausblick auf die Entwicklung von Europol enthalten soll und dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union vorgelegt wird.

Artikel 26

Direktor

(1) Europol wird von einem Direktor geleitet, der nach einer Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Rat einstimmig für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt wird; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Direktor wird von zwei stellvertretenden Direktoren unterstützt, die nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ernannt werden. Ihre Aufgaben werden durch den Direktor näher bestimmt.

(3) Der Direktor ist verantwortlich für:

1. die Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben,
2. die laufende Verwaltung,
3. die Personalverwaltung,
4. die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse,
5. die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplans, des Stellenplans und der fünfjährigen Finanzplanung sowie für die Ausführung des Haushaltsplans von Europol,
6. alle sonstigen Aufgaben, die ihm im Übereinkommen oder vom Verwaltungsrat übertragen werden.

(4) Der Direktor ist dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter von Europol.

(6) Durch Beschluß des Rates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten gefaßt werden muß, können der Direktor und die stellvertretenden Direktoren nach Stellungnahme des Verwaltungsrates entlassen werden.

Artikel 27

Personal

(1) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol lassen sich bei ihrer Tätigkeit (-) von den Interessen von Europol leiten und dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Person Weisungen entgegennehmen oder anfordern, sofern in diesem Übereinkommen keine anderweitige Bestimmung getroffen ist: Titel VI des Vertrages über die Europäische Union bleibt unberührt.

(2) Der Direktor ist Vorgesetzter der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten von Europol. Er stellt die Bediensteten ein und entläßt sie; hierbei bezieht er die Auffassung des jeweils zuständigen stellvertretenden Direktors in seine Überlegungen ein. Bei der Auswahl der Bediensteten hat er neben der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung zu berücksichtigen, daß eine angemessene Beteiligung von Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten [auf möglichst breiten geographischen und sprachlichen Grundlagen] gewährleistet ist.

(3) Einzelheiten werden in einem Personalstatut geregelt, das nach Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union einstimmig beschlossen wird.

Artikel 28

Geheimhaltung

(1) Europol und die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß geheimhaltungsbedürftige Informationen (Verschlusssachen), die auf der Grundlage dieses Übereinkommens erstellt oder mit Europol ausgetauscht werden, geschützt werden. Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten erlassen (-) einstimmig die entsprechenden Geheimschutzbestimmungen, nachdem diese zuvor vom Verwaltungsrat vorbereitet und im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union dem Rat vorgelegt worden sind.

(2) Soweit Personen von Europol mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, auf Antrag des Direktors von Europol die Sicherheitsüberprüfung von Personen ihrer eigenen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe ihrer nationalen (-) Bestimmungen durch die jeweils national für Sicherheitsüberprüfungen zuständige Behörde durchzuführen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. (-) Besitzt die betroffene Person nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, ist der Mitgliedstaat verantwortlich, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort dieser Person befindet. Die national für Sicherheitsüberprüfungen zuständige Behörde teilt Europol nur das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit, das für Europol bindend ist.

Artikel 29

(-)Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol haben sich jeder Handlung, insbesondere jeder Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen von Europol oder dem Ansehen ihrer Ämter abträglich sein könnte.

(2) Die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol sowie alle anderen Personen, die zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden sind, sind, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, gegenüber allen nicht berechtigten Personen sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die besondere Verpflichtung nach Satz 1 wird mündlich vorgenommen, wobei auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinzuweisen ist; über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol sowie die nach Absatz 2 besonders verpflichteten Personen dürfen, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich

aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Direktor. Hinsichtlich des Direktors oder der Mitglieder des Verwaltungsrates erteilt der Verwaltungsrat die Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen von Europol, der in Satz 1 genannten Personen oder eines Mitgliedstaates notwendig ist und die Versagung für den Schweigepflichtigen keine strafrechtlichen Folgen haben kann.

(4) Jeder Mitgliedstaat behandelt eine Verletzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtung als einen Verstoß gegen seine Rechtsvorschriften über die Wahrung von Dienst- oder Berufsgeheimnissen oder seine Bestimmungen zum Schutz von Verschlusssachen; er wendet dabei hinsichtlich des sachlichen Rechts und der Zuständigkeit seine Rechtsvorschriften über die Wahrung von Amts-, Dienst- oder Berufsgeheimnissen oder seine Bestimmungen zum Schutz von Verschlusssachen an. Er verfolgt jeden seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Urheber einer derartigen Verletzung auf Antrag von Europol oder eines beteiligten Mitgliedstaates.

[(5) Jeder Mitgliedstaat schafft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht die Rechtsvorschriften und Bestimmungen im Sinne von Absatz 4, die für eine Verfolgung von Verletzungen der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung erforderlich sind. Er trägt zugleich dafür Sorge, daß die Rechtsvorschriften und Bestimmungen auch auf seine Bediensteten, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit mit Europol in Verbindung treten, Anwendung finden.]

(6) (-)

Artikel 30

Arbeitssprachen

- (1) Berichte und alle anderen Unterlagen und Dokumente, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen; Arbeitssprachen des Verwaltungsrates sind die Amtssprachen der Europäischen Union.
- (2) Arbeitssprachen für den sonstigen inneren Betrieb von Europol sind gleichermaßen Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 31

Parlamentarische Kontrolle

Es bedarf der Erörterung, ob und in welcher Weise eine Regelung über eine parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit von Europol in das Übereinkommen aufzunehmen ist.

Artikel 32

Haushalt

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben von Europol werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt; dem Haushaltsplan wird ein Stellenplan beigelegt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Zusammen mit dem Haushaltsplan wird eine fünfjährige Finanzplanung aufgestellt.

(2) Der Haushalt wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten und durch etwaige sonstige Einnahmen von Europol finanziert. Der zu leistende Finanzierungsbeitrag der einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Anteil ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten in dem Jahr, das dem Jahr vorangeht, in dem die Haushaltsaufstellung erfolgt. Bruttosozialprodukt im Sinne dieses Absatzes ist das Bruttosozialprodukt nach der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen oder den diese Richtlinie ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

(3) Der Direktor stellt die Entwürfe des Haushaltsplans und des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 31. März jeden Jahres auf und legt sie nach Prüfung durch den Finanzausschuß von Europol dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Entwurf der fünfjährigen Finanzplanung vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die Finanzplanung. Der Beschluß des Verwaltungsrates ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten, deren nach Absatz 2 für das folgende Haushaltsjahr ermittelte Finanzierungsbeiträge gleichzeitig mindestens zwei Drittel des Haushaltsvolumens umfassen.

(5) Der Rat stellt im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union den Haushaltsplan von Europol nach Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens zum 30. Juni des Jahres fest, das dem Haushaltsjahr vorangeht. Der Beschluß des Rates ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten, deren nach Absatz 2 für das folgende Haushaltsjahr ermittelte Finanzierungsbeiträge gleichzeitig mindestens zwei Drittel des Haushaltsvolumens umfassen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für den Fall eines Ergänzungs- oder Nachtragshaushalts. Die Annahme des Haushalts durch den Rat enthält die Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat, die auf ihn entfallenden Finanzierungsbeiträge fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Direktor führt den Haushaltsplan nach der Finanzordnung aus.

(7) Die Kontrolle über die Bindung und die Zahlung der Ausgaben sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung der Einnahmen werden von einem Finanzkontrolleur wahrgenommen, der vom Verwaltungsrat einstimmig ernannt wird und diesem verantwortlich ist. Die Finanzordnung kann vorsehen, daß für bestimmte Einnahmen oder Ausgaben die Kontrolle durch den Finanzkontrolleur nachträglich erfolgt.

(8) Der Finanzausschuß setzt sich aus je einem mit Haushaltsfragen vertrauten Vertreter der Mitgliedstaaten zusammen. Er hat die Aufgabe, die Beratungen in Haushalts- und Finanzfragen vorzubereiten.

(9) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union mit der nach Absatz 5 bestimmten Mehrheit die Finanzordnung fest, in der insbesondere die Einzelheiten für die Erstellung, die Änderung und die Ausführung des Haushaltsplans sowie für die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans und für die Art und Weise der Zahlung der Finanzierungsbeiträge durch die Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Artikel 33

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungen über alle im Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz der Aktiva und Passiva von Europol werden nach Maßgabe der Finanzordnung einer jährlichen Prüfung unterzogen. Hierzu legt der Direktor bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über den Jahresabschluß vor.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften unentgeltlich vorgenommen.
- (3) Der Rechnungshof legt dem Verwaltungsrat nach vorheriger Stellungnahme des Direktors und des Finanzkontrolleurs von Europol jährlich einen Prüfbericht über den Jahresabschluß vor.
- (4) Der Direktor erteilt dem Rechnungshof alle Auskünfte und gewährt ihm jede Hilfe, deren er zur Wahrnehmung seiner Aufgabe bedarf.
- (5) Über die Entlastung des Direktors für die Ausführung des betreffenden Haushaltsjahres entscheidet der Rat nach Prüfung des Berichts über den Jahresabschluß und Erörterung des entsprechenden Prüfberichts im Verwaltungsrat.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Artikel 34

Sitzabkommen

Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung von Europol im Sitzstaat und über die Leistungen, die vom Sitzstaat zu erbringen sind, werden in einem Sitzabkommen zwischen Europol und dem Königreich der Niederlande festgelegt, das nach einstimmiger Billigung des Verwaltungsrates geschlossen wird.

Titel VI

Haftung und Rechtsschutz

Artikel 35

Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung

- (1) Wird jemand durch eine nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei Europol geschädigt, ist Europol dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von einhunderttausend ECU begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von einhunderttausend ECU übersteigt, verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.
- (3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Betroffene von dem Schaden und der Ersatzpflicht von Europol Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(5) Ansprüche aufgrund des Artikels 36 Abs.2 bleiben unberührt.

(6) Ist Europol zum Ersatz des Schadens verpflichtet und ist der Schaden durch den übermittelnden Mitgliedstaat verursacht worden, weil dieser unrichtige Daten übermittelt hat oder die Übermittlung unzulässig war, ist der übermittelnde Mitgliedstaat Europol zum Ausgleich verpflichtet.

(7) Ist ein Mitgliedstaat nach seinem Recht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einer Person durch die Nutzung der bei Europol gespeicherten Daten in dem betreffenden Mitgliedstaat entstanden ist und ist der Schaden durch einen anderen Mitgliedstaat oder durch Europol verursacht worden, weil unrichtige Daten übermittelt wurden oder die Übermittlung unzulässig war, sind diese dem in Anspruch genommenen Mitgliedstaat zum Ausgleich verpflichtet.

Artikel 36

Sonstige Haftung

(1) Die vertragliche Haftung von Europol bestimmt sich nach dem Recht, das auf den entsprechenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Europol ersetzt im Bereich der außervertraglichen Haftung den durch seine Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Artikel 37

Gerichtsstand

(1) Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten untereinander oder von Mitgliedstaaten mit Europol wegen der Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens sind im Rat mit dem Ziel ihrer Beilegung zu erörtern. Wird im Rat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Antrag beim Rat eingegangen ist, keine Einigung erzielt, oder hilft Europol in diesem Zeitraum dem Antrag nicht ab, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar angerufen werden.

(2) Für Klagen natürlicher Personen wegen der Verletzung ihrer Rechte zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Übereinkommen ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zuständig. Die Klage ist gegen Europol zu richten.

Vor Erhebung der Klage ist die Rechtsverletzung gegenüber dem Direktor von Europol geltend zu machen. Trifft der Direktor nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Antrag eingegangen ist, eine Abhilfeentscheidung, kann unmittelbar Klage erhoben werden.

(3) Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ist für alle Streitsachen zwischen Europol und seinen Bediensteten zuständig. Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß zuvor ein internes Beschwerdeverfahren durchgeführt worden ist, dessen Einzelheiten im Personalstatut von Europol geregelt werden.

(4) Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ist für alle Streitsachen über den von Europol nach diesem Übereinkommen aus außervertraglicher Haftung zu leistenden Schadensersatz zuständig.

(5) Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ist für Klagen gegen Europol wegen der Versagung der Genehmigung nach Artikel 29 Abs. 3 zuständig.

(6) Gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in Fällen der Absätze 3 und 4 ist ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegeben.

(7) Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auch für die vor diesen Gerichten anhängigen Verfahren nach diesem Übereinkommen.

Artikel 38

Vorrechte und Befreiungen

Europol, die Mitglieder seiner Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe eines Protokolls, das die in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regelungen und außerdem die im Sitzstaat anzuwendenden besonderen Regelungen, auch für Familienangehörige, enthält. Dieses Protokoll wird nach Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union einstimmig beschlossen und muß von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

Titel VII
Schlußbestimmungen

Artikel 39

**Beziehungen zu anderen Einrichtungen
und zu Staaten außerhalb der Europäischen Union**

- (1) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckdienlich ist, begründet und unterhält Europol zu den Einrichtungen der Europäischen Union sowie zu Einrichtungen, die aufgrund von Übereinkünften zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen oder eingerichtet werden, ständige Kooperationsbeziehungen. Der Verwaltungsrat stellt für diese Beziehungen einstimmig Regeln auf. Artikel 10 Abs. 4 und 5 sowie Artikel 16 Abs. 3 bleiben unberührt; ein Austausch personenbezogener Daten findet (-) nur nach den Bestimmungen der Titel II bis IV dieses Übereinkommens statt.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol außerdem Beziehungen zu den zuständigen Stellen von Staaten außerhalb der Europäischen Union, internationalen Organisationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation begründen und unterhalten. Zu den zuständigen Stellen der Staaten, mit denen die Europäische Union Europaabkommen geschlossen hat, soll Europol bevorzugt solche Beziehungen aufnehmen. Für die in Satz 1 und 2 genannten Beziehungen stellt der Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union einstimmig Regeln auf. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 40

Änderung des Übereinkommens

- (1) ~~(-)~~ Der Rat beschließt im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union auf Initiative eines Mitgliedstaates und nach Anhörung des Verwaltungsrates im Rahmen des Artikels K.1 Nr. 9 des Vertrages über die Europäische Union einstimmig Änderungen dieses Übereinkommens, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.
- (2) Die Änderungen treten nach Artikel 42 Abs. 2 des Übereinkommens in Kraft.
- (3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Artikel 41

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 42**Inkrafttreten des Übereinkommens**

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses notifiziert die Hinterlegung allen Mitgliedstaaten.
- (2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
- (3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens.
- (4) Europol nimmt unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2 seine Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens erst auf, wenn der letzte der nach den Artikeln 5 Abs. 7, 10 Abs. 1, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 32 Abs. 9, 34 (-) und 38 vorgesehenen Rechtsakte in Kraft tritt. (-)

(5) Mit der Tätigkeitsaufnahme durch Europol endet die Tätigkeit der Europol-Drogeneinheit nach der Ministervereinbarung über die Einrichtung der Europol-Drogeneinheit vom 2. Juni 1993. Gleichzeitig erhält Europol sämtliche Ausstattungsgegenstände, die aus dem gemeinsamen Haushalt der Europol-Drogeneinheit finanziert, von der Europol-Drogeneinheit entwickelt oder hergestellt oder ihr von dem Sitzstaat zur dauernden, unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind, sowie ihre sämtlichen Archive und eigenständig verwalteten Datenbestände als Eigentum.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 26 Abs. 1 und 2 beträgt die erste Amtszeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den Direktor fünf Jahre, für seinen unmittelbaren Stellvertreter vier Jahre und für den zweiten stellvertretenden Direktor drei Jahre.

(7) Die Mitgliedstaaten werden von der Unterzeichnung des Übereinkommens an im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts einzeln oder gemeinsam alle vorbereitenden Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die Tätigkeitsaufnahme durch Europol zweckmäßig sind.

Artikel 42a

Geltungsbereich des Übereinkommens

- (1) In bezug auf das Königreich Dänemark finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Färöer und Grönland keine Anwendung, es sei denn, daß das Königreich Dänemark eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union abgegeben werden; dieser unterrichtet die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.
- (2) In bezug auf die Französische Republik gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.
- (3) In bezug auf das Königreich der Niederlande gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande.
- (4) In bezug auf das Vereinigte Königreich gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sie gelten nicht für die europäischen Gebiete, deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, es sei denn, daß das Vereinigte Königreich eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union abgegeben werden; dieser unterrichtet die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.

909/94

Artikel 43

Beitritt zum Übereinkommen

- (1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen, der Mitglied der Europäischen Union wird. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
- (2) Das Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.
- (3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu . . . am . . . in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das den Mitgliedstaaten jeweils eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Anhang (Liste der weiteren Kriminalitätsformen nach Artikel 2 Absatz 2)

[1. Terrorismus]

2. sonstige schwerwiegende Formen internationaler Kriminalität:

a) gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit

- Tötungsdelikte
- erhebliche Körperverletzung
- Entführung und Geiselnahme
- unerlaubter Organhandel

b) gegen staatliche Interessen

- unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung
- Fälschung amtlicher Dokumente

c) gegen fremdes Vermögen

- Fälschung von Geld, Schecks, Wertpapieren und deren
Verbreitung

- Kreditkartenkriminalität
- Produktpiraterie
- Kapitalanlagebetrug
- Computerkriminalität
- Betrügereien (Artikel K.1 Nr. 5 des Unionsvertrages)

und damit im Zusammenhang

- illegale Geldwäsche
 - Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisationsstruktur.
-

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol)

Ratsdok. 8074/1/94

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der Verhandlungen zum Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Konvention) darauf hinzuwirken, daß
 - in Bundesstaaten neben der nationalen Zentralstelle auch anderen übergeordneten Stellen der Gliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts der Zugriff auf das Informationssystem von Europol über die nationale Zentralstelle eingeräumt wird,
 - der unmittelbare Informationsaustausch der übergeordneten Stellen der Gliedstaaten mit den Verbindungsbeamten bei Europol zugelassen wird.

In jedem Fall muß das nationale Recht in dieser Weise ausgestaltet werden.

Begründung:

Die Europol-Konvention muß den Besonderheiten der Mitgliedstaaten der EU Rechnung tragen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gliederung des Bundes in Länder zu beachten.

Zu den verfassungsrechtlich verbürgten Kernbereichen der Aufgaben und Zuständigkeiten der deutschen Länder gehört der Bereich der inneren Sicherheit. Dazu zählt das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Datenschutz, dazu gehört die Organisation und Arbeitsweise der Polizei.

Polizeiarbeit wird in erster Linie von den Polizeibehörden der Länder geleistet. Eine zentrale Forderung ist deshalb, daß in Bundesstaaten auch den

übergeordneten Stellen der Gliedstaaten der Zugriff auf das Informationssystem von Europol über die nationale Zentralstelle eingeräumt wird. Dieser Zugriff muß ein unmittelbarer insofern sein, als der nationalen Zentralstelle die Funktion eines technischen Knotenpunktes zukommt. Praktischen Erfordernissen kann auch nur dann genügt werden, wenn ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen Verbindungsbeamten und den übergeordneten Stellen der Gliedstaaten ermöglicht wird.

2. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die Ausgestaltung des nationalen Rechts in einem Entwurf für ein Ausführungsgesetz zeitgleich zu den Verhandlungen über die Europol-Konvention und gemeinsam zwischen Bundesregierung und Ländern erarbeitet und gleichzeitig mit dem Ratifikationsgesetz vorgelegt wird.

Die nationale Stelle muß auch verpflichtet sein, die Anforderungen zentraler Stellen der Polizei und Justiz der Länder um Weiterleitung von Mitteilungen und Ersuchen und die für diese Stellen bestimmten Erkenntnismitteilungen von Europol unverzüglich und unverändert weiterzugeben.

3. Ferner sollte darauf hingewirkt werden, daß der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder für ihre Daten im Informationssystem von Europol Rechnung getragen wird. Auch insoweit muß jedenfalls das nationale Recht auf diese Weise ausgestaltet werden.

4. Zu Artikel 17 Abs. 4

Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß eine Regelung aufgenommen wird, nach der die Auskunft nicht erteilt wird, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere weil eine Auskunft den Untersuchungszweck gefährden würde, zurücktreten muß.

5. Zu Artikel 37

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in Artikel 37 weiterhin eine unmittelbare Klagemöglichkeit eines Betroffenen gegen Europol wegen Verletzung seiner Rechte nach den Artikeln 17, 18, 20 und 35 des Übereinkommens ermöglicht wird. Nur so besteht eine systematische Übereinstimmung von materiell Verpflichtetem (dies ist in den genannten Artikeln jeweils Europol) und Klagegegner. Daneben sollte jedoch auch klargestellt werden, daß von einer solchen Regelung die Geltendmachung etwaiger Ansprüche von Betroffenen gegenüber innerstaatlichen Stellen vor den nationalen Gerichten oder sonstigen unabhängigen Prüfungsinstanzen wegen Rechtsverletzungen durch diese Stellen unberührt bleibt.

6. Zum Übereinkommen insgesamt

Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß in geeigneter Weise klargestellt wird, daß das Übereinkommen den Bereich der Internationalen Rechtshilfe unberührt läßt.

7. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Die Masse der von deutscher Seite in das Informationssystem von Europol eingestellten Daten wird von den Länderpolizeien erhoben. Nach geltender Rechtslage ist für die Übermittlung dieser Daten Landesrecht maßgeblich. Deshalb ist der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder Rechnung zu tragen.